

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8043 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.07.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0642/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.09.2011	Bezirksvertretung Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
28.09.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
10.10.2011	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
10.10.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan Nr. 1160 - Herzogstraße / Neumarktstraße - - Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Baublock Herzogstraße / Erholungstraße / Neumarktstraße / Fouriersgasse des Bebauungsplanes Nr. 1160 – Herzogstraße / Neumarktstraße - in Wuppertal-Elberfeld wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bescheiden vom 15.12.2010 und 22.06.2011 wurden ein Antrag auf Nutzungsänderung einer Parfümerie in eine Spielhalle mit Café auf dem Grundstück Herzogstraße 28 und ein Antrag auf Errichtung einer Werbeanlage am Gebäude auf dem Grundstück Herzogstraße 34 gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 15.12.2011 und 21.06.2012 zurückgestellt, weil zu

befürchten war, dass im Falle einer Realisierung der Bauvorhaben die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich der Grundstücke Herzogstraße 28 und 34 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1160 – Herzogstraße / Neumarktstraße -, für den der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal am 08.12.2010 die Aufstellung beschlossen hat, diese wurde am 10.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplanverfahren soll der Planbereich als Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandort in der Elberfelder City gesichert werden. Darüber hinaus kann es erforderlich werden, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gestalterische Regelungen an die zukünftige Errichtung von baulichen Vorhaben aufzustellen, die zu einem positiven Ortsbild dieser zentralen innerstädtischen Lage beitragen. Es ist daher zu befürchten, dass die Durchführung der zukünftigen Planung bei Zulassung der nachgefragten Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

Eine Ablehnung der Bauvorhaben gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung der Vorhaben kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden.

Demografie-Check

nicht relevant

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

01 Satzung
02 Lageplan